

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

66 (17.8.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Anfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N° 66.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. August

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 kr. für den Raum der dreißigtägigen Periode berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

† Die badischen Strafgesetzbücher.

Auf dem denkwürdigen Landtag von 1831 erhielt Baden eine neue Civilproceßordnung und mit dieser öffentliche und mündliche Verhandlung aller Rechtsstreite. Die Erfahrung hat den großen Vorzug dieser Institution vor dem früher geltenden schriftlichen Verfahren so vollständig bewährt, daß Richter, Anwälte und Publikum sich in gleich entschiedener Weise einer Umkehr zu dem alten System widersetzen würden — nicht etwa aus politischer Sympathie, sondern aus inneren, sachlichen Gründen. Abgesehen von der schnellen Erledigung der Prozesse, die wohl allgemein zugegeben und anerkannt wird, hat das mündliche Verfahren nicht allein die wissenschaftliche Ausbildung der Richter und Anwälte gefördert und zur Verbreitung der Rechtskenntnis unter dem Publikum beigetragen, sondern man hat sich auch davon überzeugt, daß der Richter vollständiger von den thatsächlichen und rechtlichen Momenten eines Rechtsstreites unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzt wird, eine bessere Entscheidung zu geben, als dies früher möglich war. Man hat zwar lange Zeit das Gegentheil behauptet; man hat als ausgemacht angesehen, daß das ältere Verfahren eine Gewähr für größere Gründlichkeit biete — nun aber zeigte sich, daß gerade der umgekehrte Fall eintritt. Früher trug ein Referent dem Gerichte die thatsächlichen und rechtlichen Momente vor — das Gericht war daher ganz von diesem abhängig, es erfuhr nicht mehr, als diesem mitzutheilen beliebte. Jetzt hört das Gericht die Partheien selbst oder deren Vertreter, die in lebendiger Rede gegen einander sprechen, während früher vorgelesen wurde, was den Richtern tödliche Langeweile und dadurch eine der Sache gewis sehr schädliche Unaufmerksamkeit verursachte. Jetzt werden wohl auch noch Referenten bestellt, aber das Gericht, welches die Partheien selbst gehört hat, ist ganz unabhängig von ihnen. Auch auf die Rechtswissenschaft hat das neue Verfahren einen großen Einfluß ausgeübt, was sich aus den neuern oberhofgerichtlichen Jahrbüchern und aus den Annalen nachweisen läßt, wie nicht minder daraus ein bedeutender Fortschritt in der Rechtsprache ersichtlich ist.

Nach solchen Erfahrungen lag es nahe, das gleiche Verfahren auch für Strafsachen einzuführen. Aber dazu bedurfte es großer Vorarbeiten: bei uns galt noch die peinliche Gesetzgebung des Kaisers Karl V., die sogenannte Carolina, deren Härten durch das Strafedict vom Jahr 1803 einigermaßen gemildert waren. Mit dieser wagte man nicht, vor die Öffentlichkeit zu treten und zog daher vor, ein neues Strafgesetzbuch zugleich mit einer schon früher entworfenen Strafproceßordnung den Kammern vorzulegen, welche nach zwei Landtagen die Revisionsarbeit bewältigten, so daß es möglich ward, die neuen

Gesetzbücher zugleich mit einer neuen Gerichtsordnung am 6. März 1845 zu publiciren. Der Tag der Einführung derselben blieb der Regierung überlassen, weil sich nicht leicht voraus bestimmen ließ, wann die nöthigen Vorbereitungen, wie z. B. der Bau der Gerichtslokale, der Gefängnisse u. s. w. beendigt sein würde. Seitdem sind schon über zwei Jahre umlaufen und dieselbe Ungewißheit dauert noch immer fort. Man spricht vom 1. April 1848, woraus leicht der 1. Januar 1849 werden könnte. Die erste Schwierigkeit bot die Wahl der Gerichtssitze, denn jedes Städtchen wollte ein Strafgericht. Nachdem man endlich einen Entschluß darüber gefaßt hatte, der manche Interessen nothwendiger Weise verletzen mußte, handelte es sich von Auswahl der Plätze für die Neubauten, von Bauplänen und ähnlichen Dingen, denen endlich jetzt die Ausführung der Gebäude selbst nachfolgt. Will man bis zur Beendigung derselben warten, so dürfte wohl noch manches Jahr bis zur wirklichen Einführung vergehen, weshalb man auch die Meinung aussprechen hört, man könnte sich im Anfang in mißlicher passenden Räumen behelfen. Es läßt sich wohl erwarten, daß die Kammern, welche im November d. J. zusammen treten, bei der Regierung auf baldige Einführung der längst berathenen und publicirten Gesetzbücher dringen werden und daß der Widerwille, welcher in gewissen Kreisen gegen die Oeffentlichkeit herrscht, durch die in Preußen getroffenen, für Bayern und Württemberg officiell angekündigten Veränderungen des alten Verfahrens beseitigt ist. Mittlerweile dürften einige Bemerkungen über den Werth jener neuen Gesetze wohl am Plage sein. Die durch sie gewährte Oeffentlichkeit ist unvollständig; nur erwachsene Personen männlichen Geschlechts werden zu den Gerichtsverhandlungen zugelassen, — Frauen und Unerwachsene sind also ausgeschlossen. So vernünftig (?) diese Bestimmung an und für sich sein mag, so möchte die Anwendung einige Schwierigkeit machen, weil man zur Handhabung derselben genöthigt ist, eine polizeiliche Controle zu üben, wodurch der große Werth der Oeffentlichkeit zum Theil wieder aufgehoben wird. In Preußen wenigstens ist man von einer derartigen Beschränkung gänzlich zurückgekommen, weshalb man auch bei uns von der Regierung erwartet, sie werde den Kammern eine dahin zielende Aenderung vorschlagen. Eine andere gefährlichere Beschränkung ist die, daß der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums auf geheime Sitzung antragen kann, wenn Gefährdung des Staates oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Diese Bestimmung macht es möglich, alle politischen Prozesse der Oeffentlichkeit zu entziehen. Es steht ferner dem Angeeschuldigten in allen Fällen, die vor die Bezirksstrafgerichte gehören, frei, auf geheime Sitzung anzutragen, wobei übrigens dem Gerichte anheim gegeben ist, die Erheblich-

keit der dafür vorgebrachten Gründe zu prüfen und darüber zu entscheiden, so wie endlich dasselbe aus eigenem Ermessen die Oeffentlichkeit ausschließen darf, wenn Aergerniß oder Verletzung der stillen Schicklichkeit aus der Verhandlung entstehen würde. Die letzte Bestimmung hätte allein hingereicht, jede Besorgniß zu entfernen; alle übrigen können leicht zur Unterdrückung der Oeffentlichkeit benützt werden.

Die Strafgerichtsbarkeit wird in erster Instanz von dreierlei Gerichten geübt, von den Amts-, Bezirksstraf- und Hofgerichten. Das Amtsgericht ist nur durch Einen Richter nebst Protokollführer besetzt und hat alle leichteren Vergehen abzuurtheilen; die beiden anderen sind Collegialgerichte von je drei und sechs Richtern; sie theilen sich in der Art, daß den Hofgerichten die schwersten Verbrechen, wie Mord, Hochverrath u. s. w., den Bezirksstrafgerichten die übrigen zufallen. Die Competenz wird aber nicht durch das abzuurtheilende Vergehen allein bestimmt, sondern auch die Größe der muthmaßlich zu erkennenden Strafe kommt dabei in Betracht; so können die Amtsgerichte nur auf 4 Wochen Gefängniß und 150 Gulden Geldstrafe, die Bezirksstrafgerichte nur auf 3 Jahre Zuchthaus oder sechs Jahre Arbeitshaus erkennen. Hierdurch entsteht nicht allein Ungewißheit der Competenz, sondern es wird auch in vielen Fällen das Verfahren wiederholt werden müssen, weil sich oft erst bei der Urtheilsfällung herausstellt, daß eine höhere Strafe zu erkennen ist, als vorausgesehen wurde. Endlich mag es auch nicht völlig gerechtfertigt erscheinen, daß man Collegialgerichte erster Instanz einführt, zugleich aber deren Competenz so sehr beschränkt, daß sie kaum hinreichend beschäftigt sein werden. Die zweite Kammer hat mit Recht beantragt, ihnen auch die Civiljustiz zuzuwenden, wodurch allein es auch möglich geworden wäre, tüchtige Anwälte an den Sitz der Strafgerichte zu ziehen, welche die Vertheidigung in Strassachen übernehmen könnten. Die erste Kammer hat aber diesen Vorschlag, der von der Regierung nicht energisch genug unterstützt worden war, verworfen, und hiermit ist, unseres Erachtens, eine Hauptgrundlage des neuen Verfahrens, das Recht genügender Vertheidigung, gefallen. Es ist den Anwälten nicht zuzumuthen, ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu verlassen, um Vertheidigungen zu führen, die schlecht oder gar nicht honorirt werden; man muß daher dafür sorgen, daß an den Orten, wo die Strafgerichte ihren Sitz haben, eine größere Anzahl von Anwälten eine hinreichende Beschäftigung findet, um sich dort niederzulassen. Schon aus diesem Grunde müßte man die Civil- und Criminaljustiz vereinigen, wie dieses auch sonst überall der Fall ist. Noch andere Gründe sprechen so entschieden für die Ueberweisung der Civiljustiz an die Collegialgerichte, daß man diese in manchen Ländern eigens dafür eingerichtet hat. Auch unsere Proceßordnung hat schon vorsorglich das Verfahren bei etwaiger Einführung von Collegialgerichten erster Instanz geordnet, so daß bei Uebertragung der Civilsachen an diese gar keine weiteren Maßnahmen nöthig gewesen wären. Der einzige Einwand betraf die eiligeren und Bagatellsachen, für welche das Verfahren vor den Collegialgerichten theils zu langsam, theils zu kostspielig gewesen wäre. Aber gerade hier boten sich ja die Amtsrichter, welchen man die unbedeutenderen Strassachen übertrug, während man die wichtigeren den Collegialgerichten vorbehielt, als das beste Auskunftsmittel dar, indem man dieselbe Theilung auch für Civilsachen einführen konnte, was übrigens in der Proceßordnung ebenfalls vorgeesehen ist. Mit

Einem Wort, man hätte 1845 nur das einführen sollen, was 1831 bereits gesetzlich festgestellt war. Statt dessen ist die ganze Civiljustiz erster Instanz in den Händen der Amtsrichter mit alleiniger Ausnahme der Handelsachen, für welche Handelsgerichte eingeführt werden sollen; die Strafgerichtsbarkeit ist dreifach getheilt, wie oben angegeben; die Appellation geht von dem Amtsrichter und von dem Bezirksstrafgericht an das Hofgericht, und wo dieses in erster Instanz entscheidet, an das Oberhofgericht. In Strassachen giebt es nur zwei Instanzen, in Civilsachen dagegen drei; ja man glaubte sogar denen, welche einen bestritten Gerichtsstand vor dem Hofgericht haben, eine neue dritte Instanz vor dem Plenum des Oberhofgerichts gründen zu müssen.

Das Verfahren in Strassachen ist, wie die Gerichtsbarkeit, dreifacher Art. Der Amtsrichter führt in den Sachen seiner Zuständigkeit die Untersuchung und fällt das Urtheil; hier ist keine Anklage, keine Vertheidigung, keine mündliche und öffentliche Verhandlung, sondern so ziemlich das alte Verfahren; Der Einzelrichter untersucht von Amtswegen, verhört zu Protokoll und dictirt die Strafe; das Alles umhüllt das Geheimniß der Amtsstube. Dagegen kann er nur auf vier Wochen Gefängniß oder 150 Gulden Geldstrafe erkennen.

Alle Vergehen oder Verbrechen, welche zur Competenz des Bezirksstraf- oder des Hofgerichts gehören, werden vom Staatsanwalt verfolgt — die Untersuchung führt ein Untersuchungsrichter — am Schluß derselben ist ein Erkenntniß darüber nothwendig, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden oder der Angeschuldigte unter Anklage vor das Hofgericht zu verweisen ist — dann erst erfolgt eine öffentliche und mündliche Verhandlung vor einem Collegialgerichte, wo der Staatsanwalt als Ankläger dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger gegenüber steht. Nur was in dieser Verhandlung vorkommt, darf bei der Urtheilssaffung berücksichtigt werden: hieraus würde, streng genommen, folgen, daß die ganzen Untersuchungsacten nur als Vorbereitung der Verhandlung gelten, ohne einen entscheidenden Werth zu haben. Es ist aber gestattet, Zeugenausagen, welche sich nur auf Nebenumstände beziehen, oder Gutachten dieser Art aus den Acten vorzulesen. Man müßte demnach annehmen dürfen, daß Zeugenausagen, Gutachten und Geständnisse, welche die Anschuldigung unmittelbar betreffen, vor dem urtheilenden Gericht wiederholt werden müssen, um bei dem Urtheil berücksichtigt werden zu können. Ist dieses der richtige Sinn des Gesetzes, so liegt darin eine große Gewähr gegen die bisherigen Uebel des heimlichen Verfahrens. Die §§. 252 und 253 lassen aber vermuthen, daß man dem Geständniß, das in den Acten enthalten ist, volle Beweisraft beilegt, auch wenn es in der Sitzung nicht wiederholt wird. Der Werth des neuen Verfahrens wird zum großen Theil davon abhängen, welche dieser beiden Ansichten von den Gerichten adoptirt werden wird; ein Widerspruch der oben angeführten Stellen mit §. 241 scheint wenigstens unverkennbar vorhanden zu sein. Mit dieser Frage hängt überdies noch die Frage von der Nothwendigkeit des Untersuchungsrichters aufs engste zusammen. Wenn die Acten keine Beweisraft haben, wozu bedarf es eines Untersuchungsrichters? Der Staatsanwalt mag das Material für die Anklagen sammeln, wozu ihm durch die §§. 43 — 49 hinreichende Mittel gegeben sind, seine Anklage bei Gericht stellen, und dieses darüber nach stattgehabter Verhandlung erkennen. Offenbar wäre dieses Verfahren einfacher, rascher, vielleicht auch

zweckmäßiger. Nur Eines wird bei demselben vermisst: die Grundlage für die Rekursverhandlung. Für diese bliebe allerdings nichts Anderes, als eine Wiederholung der Verhandlung übrig, welche übrigens von Vielen der Anlegung von Actenfasziskeln vorgezogen werden möchte.

Im Ganzen gestehen wir gerne zu, daß die Strafproceßordnung einen großen, sehr schätzbaren Fortschritt gegen das bisherige Verfahren enthält, weshalb wir deren baldige Einführung aufrichtig wünschen. Wir werden die Gelegenheit wahrnehmen, in einem zweiten Artikel auf diesen Gegenstand zurück zu kommen.

In einer früheren Nummer hatten wir die Nachricht im Mannheimer Morgenblatte, daß Pfarrer Zittel wegen seiner Predigt über die Bedeutung der Bibel den ersten Grad erhalten habe, eine unglaubliche genannt. Wir freuen uns der Bestätigung, daß wir recht gehabt, welche die deutsche Zeitung bringt. Der Oberkirchenrath — sagt sie — legte demselben nur die Frage vor, ob er die in seinem „Sonntagmorgen“ abgedruckte Predigt über die Bedeutung der Bibel gehalten habe. Zittel bejahte dies unter näherer Begründung der Veranlassung und Tendenz derselben und erhielt sodann eine längere theologische Ausführung der Behörde, woraus sich ergab, daß die Ansichten des evangelischen Oberkirchenraths über die Bibel andere als die des Pfarrers Zittel seien, und Letzterem eine Ermahnung erteilt wurde, seine Ueberzeugung, welche man mit den Bestimmungen der Unionsurkunde unvereinbar halte, nicht ferner der Gemeinde auf diese Weise vorzutragen. Daß ein Mannheimer Blatt daraus den Schluß machte, Zittel habe „den ersten Grad“ erhalten, beweist, wie wenig dasselbe die kirchlichen Verhältnisse des Landes kennt, da von solchen Strafgraden nur im Staatsdienerebict die Rede ist, dieses aber, wie allgemein bekannt, auf die Geistlichen gar keine Anwendung findet.“

Kaiser Joseph II. unterlag mit der Ausführung seiner guten Absichten, weil ihm das Volk entfremdet und den mächtigeren Mächten anheimgefallen war. In unseren Tagen darf man an das erinnern, was damals Joseph II. wollte, und was heute die Völker wollen. Er schrieb an seinen Gesandten in Rom, was jetzt von dort nach Wien gerichtet werden könnte (man denke sich den Papst statt des Kaisers und Wien statt Rom):

„Seitdem ich das erste Diadem der Welt trage, ist die Philosophie die beständige Richtschnur meiner Handlungen. Oesterreich muß eine neue Gestalt annehmen; die Macht der Priester muß eingeschränkt werden. Es ist unumgänglich nöthig, daß ich aus dem Gebiete der Religion gewisse Dinge aussondere, die niemals hätten hineingezogen werden sollen. — Da ich den Aberglauben und die Sadduzäer verabscheue, so will ich mein Volk davon befreien. — Man wird mich freilich in Rom verklagen, als hätte ich einen Eingriff in die göttlichen Rechte gethan; sie werden dort schreien, daß der Ruhm Israels dahin ist. Man wird voll Erbitterung darüber sein, daß ich eine Reform unternommen habe, ohne vorhergegangene Bevollmächtigung von Seiten der Satelliten des Papstes. Das ist es eben, was den Fall des menschlichen Geistes herbeigeführt hat. — Nie wird ein Diener Rom's leiden wollen, daß der

Landesherr ihn auf den Platz stellt, der ihm zukommt, und ihm nur das Evangelium als Eigenthum läßt. Ist es nicht in ihren Augen eine wahre Gotteslästerung, wenn man durch Gesetze es zu hindern sucht, daß die Söhne Levis aus dem Menschenverstande ein Monopol machen? Das Prinzip der römischen Kirche war zu allen Zeiten mit der gesunden Vernunft in geradem Widerspruche. Von der Hochachtung der Päpste ging man zu ihrer Anbetung über, und zwar bis zu dem Grade, daß wir die Zeit wiederkehren sehen, wo die Israeliten nach Bethel zogen, um die goldenen Kälber anzubeten. — Künftig soll allein das Evangelium gepredigt werden, und zwar durch unabhängige deutsche Geistliche, die nicht den gesunden Sinn römischen Trug zum Opfer bringen. Ich werde Sorge tragen, daß das neue Gebäude dauerhaft sei. Die Generalseminarien werden die Pflanzschulen sein, worin sich verständige Geistliche bilden werden; — die Pfarrer, welche daraus hervorgehen, werden den Geist der Aufklärung in der Welt verbreiten und ihn durch weisen Unterricht dem Volke mittheilen. So wird es endlich nach langen Jahrhunderten des Irrthums wieder wahre Christen geben, die, wenn mein Plan gelingt, ihre Pflichten gegen Gott, gegen das Vaterland und gegen ihren Nächsten kennen werden. Unsere Engel werden uns segnen, daß wir sie von der Tyrannei Rom's befreit und die Priester zu ihrer Pflicht zurückgeführt haben, indem wir ihr jenseitiges Leben Gott, ihr diesseitiges aber dem Vaterlande anheimstellten.“

Briefe.

Freiburg, 16. August. Gestern waren hier einige zwanzig Abgeordnete der linken Seite versammelt, um sich über die bevorstehenden Wahlen zu besprechen, und hauptsächlich dafür sich zu bemühen, daß Diejenigen, von denen man vernommen hatte, daß sie der Mühen und schweren Opfer ihres ständischen Berufes überdrüssig, ihre Stellen niederlegen wollten, im Interesse der gemeinschaftlichen Sache auf ihren Posten ausdauern möchten. Dem Vernehmen nach soll dies so weit gelungen sein, daß nur Ein Mitglied, dessen längerem Bleiben die kräftigsten Gesundheits- und Familien-Rücksichten entgegen stehen, zum Austritt — doch, wie wir hoffen nicht unwiderstehlich — entschlossen ist. — Nach mehrstündiger Berathung im vertraulichen Kreise fanden sich die Abgeordneten mit einigen Freunden aus der Stadt und Umgegend bei der Tafel im Gasthose des Herrn Föhrenbach zusammen. Die anwesenden Kammermitglieder waren: Baffermann, Baum, Biffing, Blankenhorn, Bleidorn, Brentano, Gottschalk, Heimburger, Helbing, v. Jßstein, Jungmanns II., Krämer, Mathy, Meyer, Mez, Müller, Rindeschwender, Scheffelt, v. Solron, Weller, Welte, Zittel. Einige, worunter der Präsident der letzten Kammer, Mittermaier, waren durch dringende Geschäfte abgehalten, Andere, worunter Helmreich, Kapp und Welder, waren fern von der Heimath. — Auf den Abend hatte das hiesige Bürgermuseum in seinem schönen und neuen Locale, das festlich geziert und erleuchtet war, die Gäste zu einem wahren Bürgerfeste geladen, woran auch viele Turner Theil nahmen, welche an diesem Tage ein Schauturnen in Freiburg veranstaltet hatten. Um neun Uhr war der Tanz beendet, mit welchem das Fest begonnen hatte, und der Saal, an dessen

Wand das wohlgetroffene Bild des verewigten Rotted in Lebensgröße prangte, füllte sich mit Männern und Frauen, Theilnehmern an dem Mahle, womit die Gesellschaft ihre Gäste ehrte. Der Vorstand, H. Mez, hieß dieselben willkommen und knüpfte daran die Bemerkung, daß der ächte Bürgerfinn, der die Versammelten beseele, in Freiburg nicht erst seit neuerer Zeit lebe, indem von dem Dreigestirn, welches unter den badischen Abgeordneten vorzugsweise in ganz Deutschland genannt werde, v. Isstein, Rotted und Welker, die beiden letzten von Freiburg kamen. v. Isstein dankte im Namen seiner Freunde für den herzlichen Empfang, schilderte die Grundsätze und Bestrebungen der Opposition, welche allein das Wohl und die Rechte des Volkes zum Ausgangs- und zum Zielpunkt habe und sprach seine Freude aus über den Geist, der in Freiburg aufs Neue erwacht ist, in dieser aufblühenden Gesellschaft einen Mittelpunkt und eine starke Stütze findet und an ihr sich kräftigt zum nahen Siege. Noch mehrere Redner sprachen in Scherz und Ernst die Gedanken aus, welche in unserer Zeit vorzüglich die Gemüther bewegen. H. Advocat R u e f brachte der Opposition ein Hoch, Hr. von Weiffened ein Vereat dem bösen deutschen Michel. Der Abg. Rathy sprach über die dringende Nothwendigkeit der Vereinigung aller Kräfte, um dem Krieg gegen alle Feinde des Vaterlandes, kommen sie in Waffen gegen die Grenzen, oder mit übermächtigem Kapital gegen deutsche Arbeit, oder mit dem Löschhorn gegen den Geist, oder mit Pergamenten gegen die Volksrechte — gehörig gerüstet die Spitze bieten zu können. Der Abg. Junghanns II. brachte den Frauen — der Abg. Zittel der Stadt Freiburg, von welcher sich der Rebel verzieht — Hr. Kaufmann Meßler dem Streben nach Entschiedenheit einen Trinkspruch. Mitternacht war vorüber, als sich die Gäste trennten, unter denen namentlich auch wackere Männer und Frauen aus dem Schwarzwalde und dem Wiesenthale waren, ihnen allen wird dieser Tag noch in später Erinnerung werth bleiben.

Aus dem Unterrheinkreise, 12. August. In einer badischen Amtstadt, zu W., wurde neulich das Kirchweihfest gefeiert, mit welchem ein Krämermarkt verbunden war. Bei dieser Gelegenheit wurden Marienbildchen vertheilt mit einem Gebet auf der Rückseite, unter welchem die Worte standen: „Wer dieses Gebet dreimal inbrünstig betet, erhält Ablass auf 100 Tage.“ Die Vertheilung soll dem Vernehmen nach von einem weltlichen Beamten herrühren, der für das Seelenheil des Bezirkes nicht angestellt ist.

Bruchsal, 14. August. (Eingefandt.) Sicherem Vernehmen nach will Hr. Decan Welzer in Bruchsal gegen die in der Karlsruher Zeitung Nr. 216, vom 9. August d. J., in einer maskirten Ehrenrettung Welzers unterzeichneten 11 Lehrer seines Bezirkes, als verkappte Ehrentränker, eine Injurienklage erheben, weil ihn solche durch ihren Aufsatz der Welt für den im Volksschulblatt Nr. 20, Cap. 99, bezeichneten Bruder Michel declarirten. Das ist der Lohn der Wohlthätigkeit.

Verschiedenes.

— Die Stadtgemeinde Babenhäusen hat 120 ihrer Proletarier nach Amerika geschickt; es soll besser für sie gesorgt sein, als für jene von Großzimmern.

— In Chemnitz hatten die Bäcker in den letzten Julitagen zu wenig gebacken, weil sie höhere Preise erwarteten. Am Abend des 31. entstand hierdurch ein Aufruhr; als es dunkel wurde, griff die Menge viele Bäckerhäuser an und zerstörte deren gegen 20. Die Commungarde kam spät und spärlich. Erst tief in der Nacht gelang es ihr, die Straßen zu säubern. In Zwickau wurde ein Händler, der das zu Markt fahrende Getreide vor den Thoren aufkaufte und auf dem Markt die hohen Preise forderte, von dem Volke übel zugerichtet.

— Der Stadtrath von Stuttgart hat seinen Beschluß, den Deutschkatholiken das Wahlrecht zu nehmen, mit 10 gegen 7 Stimmen wieder aufgehoben und hauptsächlich auf Grund eines Gutachtens vom Rathschreiber Müller beschloffen: das gemeindebürgerliche active und passive Wahlrecht der Deutschkatholiken anzuerkennen.

— In Frankfurt wurde am 31. Juli die neuerbaute Turnhalle eingeweiht. Es hatten sich dabei Vertreter von mehr als 200 Turnvereinen, namentlich auch aus Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Rheinpreußen, der deutschen Schweiz und Süddeutschland eingefunden. Nach den Uebungen, wobei Ueberraschendes geleistet wurde, erhielt ein Hanauer Turner den ersten Preis aus den Händen einer Frankfurter Jungfrau; der zweite wurde einem Frankfurter zu Theil.

— Nach einem Briefe aus Warschau in der deutschen Zeitung sind in Polen neue Verhaftungen, besonders unter den Geistlichen im Westen vorgenommen worden und die Regierung will eine Verschwörung entdeckt haben. Niemand glaubt daran, sondern die Absicht scheint zu sein, die preussische Regierung von den Gefinnungen der Milde gegen die Polen abzubringen; man nennt deshalb dieses angebliche neue Complot den „weiten Pofener Schuß.“

— Das Blatt der päpstlichen Regierung, la Bilancia, ist in Oesterreich streng verboten worden.

— In Colmar fand am Sonntag ein Gastmahl statt, welches als eine Protestation gegen die herrschende Verderbnis angesehen werden will. Der Verein, welcher dasselbe veranstaltete, erklärte in einem Aufrufe: „Die unabhängigen und redlichen Männer, welcher politischen Farbe sie auch angehören mögen, sind eingeladen, von allen Punkten Frankreichs gegen das lügnerische, der Bestechung hulldigende System Verwahrung einzulegen. Der erste Präsident des königlichen Gerichtshofes, H. Rollée, führte den Vorschlag. — In der Pairskammer zu Paris hielt Graf Montalambert dem Landtag die Leichenrede und hielt der Verwaltung ihr Sündenregister vor. Herr Guizot erwiderte, die Corruption sei jetzt seltener, als in den vielbelobten Zeiten der alten Monarchie, und überdies biete das Gesetz des heutigen Frankreichs eine Sühne, von der man in früheren Zeiten niemals reden gehört. Alle Parteien sind jedoch darüber einig, daß es noch nie einen klüglicheren Landtag gegeben habe, als diesen, wo das Ministerium über eine zahlreiche und lenksame Mehrheit verfügte.“

— In Heidelberg ist in der Nacht von dem 3. auf den 4. ein Student aus Nassau, Namens Dombis, durch einen Sturz von der Brücke umgekommen. Das Nähere ist noch nicht genau ermittelt, doch scheint das anfänglich verbreitete Gerücht von einer Gewaltthat sich nicht zu bestätigen.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.